



Beschluss des Stadtrats

vom 17. April 2024

Nr. 1197/2024

Grün Stadt Zürich, Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ», Aufteilung Rahmenkredit

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 3. September 2023 die beiden Gegenvorschläge (Gemeinderat [GR] Nr. 2022/303) zur Volksinitiative Stadtgrün angenommen. Mit der Annahme des direkten Gegenvorschlags wurde neu Art. 14a betreffend Stadtklima in die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) eingefügt. Die Änderung trat am 1. März 2024 in Kraft (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 3860/2023). Mit der Annahme des indirekten Gegenvorschlags bewilligten die Stimmberechtigten zudem einen Rahmenkredit von 130 Millionen Franken zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Privatpersonen (nachfolgend: Programm «Stadtgrün»). Mit diesem Rahmenkredit sollen vier Programme zur Hitzeminderung und Klimaverbesserung sowie der Steigerung der Biodiversität bis 2035 sichergestellt und finanziert werden (indirekter Gegenvorschlag, Disp.-Ziffern 3.1 lit. a–d). Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat (indirekter Gegenvorschlag, Disp.-Ziffer 3.2). Innerhalb der Stadtverwaltung richtet sich die Zuständigkeit für die Aufteilung nach dem Reglement über Organisation, Befugnisse und Aufgaben der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

Als Teil dieses übergeordneten Programms «Stadtgrün» sollen mit dem Programm 3 hitzemindernde Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe (EWB) von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) unterstützt werden, um die steigenden Hitze- und Klimafolgeschäden abzumildern sowie die Biodiversität im Stadtgebiet zu fördern (nachfolgend: «Stadtgrün, Programm 3, LSZ»). Mit vorliegendem Beschluss werden dafür Ausgaben von Fr. 20 000 000.– bis 2035 zulasten des Rahmenkredits bewilligt. Sie dienen der aktiven Umsetzung der beiden Fachplanungen Hitzeminderung (STRB Nr. 178/2020) und Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) für EWB von LSZ.

2. Ausgangslage

Das übergeordnete Programm «Stadtgrün» umfasst wie erwähnt einen Rahmenkredit von 130 Millionen Franken. Es besteht im Einzelnen aus den vier folgenden Programmen:

- Programm 1: Hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Grünflächen und Plätzen sowie in Strassenräumen
- Programm 2: Beratung und Förderung hitzemindernder Massnahmen bei privaten Eigentümerschaften, einschliesslich selbstständiger Anstalten und spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften des öffentlichen Rechts



2/7

- Programm 3: Förderung hitzemindernder Massnahmen für Eigenwirtschaftsbetriebe von Liegenschaften Stadt Zürich
- Programm 4: Forschungs- und Pilotprojekte im Bereich hitzemindernder Massnahmen.

Mit dem Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» soll für EWB von LSZ neu die Möglichkeit geschaffen werden, finanzielle Unterstützung bei Gebäudebegrünungen und für mehr ökologisches Grün zur Hitzeminderung zu beantragen. Diese Massnahme unterstützt auch das Ziel von 15 Prozent ökologisch wertvollen Lebensräumen gemäss kommunalem und regionalem Richtplan. Zudem sollen Neupflanzungen von Bäumen und die damit verbundene Entwicklungspflege gefördert sowie der Erhalt und die Pflege von bestehenden wertvollen Stadtbäumen finanziell unterstützt werden.

3. Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» 2024–2035

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» richtet sich an EWB von LSZ.

a. Rechtliche und strategische Grundlagen

Gemäss der Programmnorm Art. 14a GO setzt sich die Stadt für ein verbessertes Stadtklima ein. Dazu soll die Stadt die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken fördern (Art. 14a Abs. 2 GO). Dabei sollen hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit berücksichtigt werden (Art. 14a Abs. 3 GO).

Für das Förderprogramm wird der Stadtrat mit separatem Beschluss ein Reglement zu den Förderkriterien und Rahmenbedingungen erlassen. Das Reglement bildet die Grundlage und definiert die Anforderungen für Massnahmen und Projekte zugunsten des Stadtklimas, die von der Stadt finanziell unterstützt werden.

b. Ziele des Förderprogramms

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» für EWB von LSZ leistet einen wichtigen Beitrag an ein verbessertes Stadtklima und an eine höhere Biodiversität. Dies wird durch eine substantielle finanzielle Förderung entsprechender Projekte erreicht werden.

c. Gegenstand des Förderprogramms

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» umfasst einmalige, zweckgebundene Beiträge für hitzemindernde Massnahmen bei EWB von LSZ. Dabei wird pro Fördermassnahme ein Förderbeitrag von 50 Prozent der Gesamtkosten, maximal Fr. 1 000 000.– pro Antrag, ausgerichtet. Zu beachten ist, dass die aus dem Rahmenkredit gesprochenen Mittel und vorliegend bewilligten Mittel bei der Ermittlung der Kreditsumme für ein Vorhaben von LSZ gemäss § 15 VGG nicht in Abzug gebracht werden dürfen, da der Rahmenkredit einen solchen Abzug nicht explizit vorsieht (vgl. Art. 13 Abs. 2 lit. a Finanzhaushaltsverordnung [FHVO, AS 611.101]). Der finanzrechtliche Grundsatz der Einheit der Materie gilt bei den Vorhaben von LSZ also uneingeschränkt. Finanziell gefördert werden sollen die folgenden Fördermassnahmen:

- Vertikalbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege
- Extensive und intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei bestehenden Bauten



3/7

- Intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten
- Ökologisch wertvolle Aufwertungen und die damit verbundene Erstellungspflege
- Entsiegelung im Bestand
- Baumpflanzung und die damit verbundene Entwicklungspflege
- Erhalt und Pflege wertvoller bestehender Bäume.

Vertikalbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege

Die steigende Wärmebelastung wirkt sich in verschiedener Hinsicht negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Artenvielfalt in der Natur aus. Sie führt ausserdem zu einem steigenden Energiebedarf für die Kühlung von Gebäuden. Eine wirkungsvolle Massnahme zur Eindämmung dieser negativen Effekte und damit Bestandteil der Fachplanung Hitzeminderung ist die Begrünung von Gebäudefassaden. Vertikalbegrünungen sind verschiedene Formen von pflanzlichem Bewuchs an freistehenden Kletterstrukturen oder an Gebäudefassaden mit oder ohne Kletterhilfe. Sie ermöglichen eine flächig wirksame Begrünung und beanspruchen dabei wenig oder keine Bodenfläche. Sie tragen in den Sommermonaten dazu bei, die Temperaturspitzen der städtischen Wärmeinseln zu reduzieren, haben eine positive Wirkung auf die Biodiversität und das menschliche Wohlbefinden, halten Regenwasser zurück, schaffen Kühlung durch Verdunstung und Verschattung, binden Luftemissionen, mindern Lärmimmissionen und verbessern damit die Aufenthaltsqualität in den städtischen Freiräumen.

Extensive und intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei bestehenden Bauten sowie intensive Dachbegrünung und die damit verbundene Erstellungspflege bei Neubauten

Dachbegrünungen sind ein Gestaltungselement. Mit der sorgfältigen Wahl des Substrats und der Schichtdicke können verschiedene Vegetationstypen etabliert werden. Dachflächen erfahren durch die Begrünung eine optische Aufwertung. Eine Unterscheidung der Dachbegrünung bei Neubauten und bestehenden Bauten ist notwendig, da die extensive Dachbegrünung bei Neubauten gesetzlich gefordert wird und somit eine Förderung nur bei bestehenden Bauten möglich ist. Die intensive Dachbegrünung hingegen kann im Bestand als auch bei Neubauten finanziell unterstützt werden.

Extensive Dachbegrünungen zeichnen sich durch einen einfachen Substrataufbau, in der Regel von 10–15 cm Höhe, spezifischer Bepflanzung und minimalem Pflegeaufwand aus. Mit nur geringem Substrataufbau sind solche Begrünungen Extremstandorte, die von länger andauernder Trockenheit, Extremtemperaturen, starken Windbewegungen, kurzzeitigen Überflutungen und fehlendem Bodenanschluss geprägt werden. Mit der Verwendung von einheimischen, standortgerechten Pflanzen und der Einrichtung von Substrathügeln und weiteren Strukturelementen kann auf diese Bedingungen eingegangen werden. Gleichzeitig wird die Begrünung so zum Lebensraumelement für die lokale Fauna.

Die intensive Dachbegrünung bezeichnet das Begrünen von Dächern in Form von Dachgärten und -landschaften als Aufenthalts- und Lebensraum für Mensch und Natur mit mehr als 16 cm Substrathöhe und einer intensiven Bepflanzung. Sie sollte einen grossen Anteil an heimischen Gehölzen und Stauden, sowie verschiedenste Kleinstrukturen aufweisen und leistet so einen wertvollen Beitrag an die Biodiversität.



4/7

Dachbegrünungen schliessen Photovoltaikanlagen nicht aus, sondern sind in Kombination möglich.

Ökologisch wertvolle Aufwertungen von Aussenräumen und die damit verbundene Erstellungspflege

Die Fördermassnahme der ökologisch wertvollen Aufwertung im Aussenraum leistet einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des 15 Prozent-Ziels von ökologisch wertvollen Flächen gemäss regionalem und kommunalem Richtplan. Es sind Massnahmen, die zur Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen einheimischer Pflanzen- und Tierarten führen und die Biodiversität fördern. Finanziell gefördert werden ökologisch wertvolle Flächen im Hausumschwung eines Areals. Ziel ist ein positiver Effekt auf die Biodiversität mit z. B. Förderung der lokalen Artenvielfalt und fördern naturnaher Lebensraumstrukturen.

Entsiegelung im Bestand

Entsiegelung bedeutet die Umwandlung von versiegelten, wasserundurchlässigen Oberflächen in teilversiegelte oder unversiegelte Flächen. Zudem können teilversiegelte Flächen in Grünflächen umgewandelt werden. Durch die Entsiegelung wird der Boden wieder in den natürlichen Wasserkreislauf integriert, da natürliche Böden das Wasser besser aufnehmen können. Zusätzlich werden ursprüngliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere wiederhergestellt. Entsiegelung ermöglicht es dem Boden, sich zu regenerieren und seine natürlichen Funktionen wieder aufzunehmen. Mindestens der Gasaustausch und die Versickerungsfähigkeit des Bodens werden dabei wieder hergestellt. Dadurch wird ein wertvoller Beitrag zur Bekämpfung der Überhitzung des Siedlungsgebiets geleistet. Eine Entsiegelung trägt auch zur Reduzierung von oberflächlichem Wasserabfluss und einem Hochwasserrisiko bei.

Baumpflanzung und die damit verbundene Entwicklungspflege

Bäume tragen zum Wohlbefinden und zur Lebensqualität in der Stadt Zürich bei. Bäume speichern und verdunsten Wasser, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten, kühlen und reinigen die Luft. Sie spielen auch eine Schlüsselrolle für die Biodiversität im Siedlungsgebiet, wenn die Baumartenwahl dieses Kriterium wo immer möglich berücksichtigt. Die Pflanzung von einheimischen sowie standortangepassten Bäumen leisten somit einen wichtigen Beitrag an die Hitzeminderung sowie das in der Fachplanung Stadtbäume (STRB Nr. 1/2022) verankerte Ziel von 25 Prozent Kronenbedeckungsgrad bis 2050. Da die neu gepflanzten Bäume besonders sensibel auf Trockenheit sind, wird eine vierjährige fachgerechte Entwicklungspflege durch ein spezialisiertes Unternehmen ebenfalls finanziell unterstützt. Es handelt sich um eine Pflege für frisch gepflanzte Bäume mit regelmässiger Bewässerung und Jungbaumschnitt.

Erhalt und Pflege wertvoller bestehender Bäume

Grosskronige, alte Bäume (> 50 Jahre) mit einem Stammumfang von mehr als 80cm leisten einen wertvollen Nutzen für die Umwelt und die Bevölkerung und sind deshalb besonders wichtig. Eine vierjährige, fachgerechte Pflege durch ein spezialisiertes Unternehmen, damit dieser Baumbestand erhalten bleibt, wird deshalb finanziell unterstützt. Dies schliesst Schutzmassnahmen im Rahmen von Bauvorhaben ein. Dies sind insbesondere werterhaltende und überwachende Massnahmen, welche der Situation des Baumzustands und des Baumstandorts angepasst sind. Im Rahmen von Bauvorhaben sind fachgerechte



5/7

Ausführungen ein wichtiger Bestandteil, sodass der wertvolle bestehende Baum auch nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin überlebt.

Voraussetzungen für Antragstellung

Gefördert werden nur Massnahmen, die nicht gesetzlich verlangt werden. Zudem besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Für die Teilnahme am Förderprogramm sollen die Kriterien gemäss dem geplanten Förderreglement erfüllt sein. Kriterien sind unter anderem:

- Für eine identische Fläche in einer Liegenschaft darf kein Förderbeitrag für die gleiche Fördermassnahme beantragt worden sein.
- Der Antrag muss vor Umsetzung der Massnahmen gestellt und als förderungswürdig bestätigt werden.

Gemäss Förderreglement wird LSZ die geförderten Flächen während einer Minstdauer von zehn Jahren nach Fertigstellung erhalten und naturnah pflegen.

Kosten

Das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» wird mit Fr. 20 000 000.– bis ins Jahr 2035 ausgestattet. Die Kosten setzen sich aus den Gesamtkosten für Förderbeiträge zusammen.

Es handelt sich bei den aufgeführten Kosten um Schätzungen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 30 Förderprojekte bewilligt werden mit erwarteten Kosten von durchschnittlich Fr. 50 000.– pro Projekt.

Förderbeiträge	Fr. 18 000 000
Zwischensumme	Fr. 18 000 000
Reserve ca. 11 %	Fr. 2 000 000
Total Kosten (inkl. Reserve)	Fr. 20 000 000

Zürcher Index der Wohnbaupreise, Preisstand Oktober 2023

Der Stadtrat befindet in separaten Beschlüssen parallel über zwei weitere Aufteilungen des Rahmenkredits:

- Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 2, Private» in der Höhe von Fr. 28 200 000.–
- «Stadtgrün, Programm 4, Forschungs- und Pilotprojekte» in der Höhe von Fr. 3 000 000.–

Die Projekte im Rahmen des Programms 1 stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die dafür und für die weiteren Projekte im Rahmen der Programme 2 bis 4 erforderlichen Aufteilungen des Rahmenkredits werden zum gegebenen Zeitpunkt durch die zuständige Instanz bewilligt.

Nach Abzug der Mittel für das vorliegende Vorhaben sowie vorbehältlich der vorgenannten Beschlussfassungen beträgt der Rahmenkredit Fr. 78 800 000.–.



6/7

4. Folgekosten

Investition von Fr. 20 000 000.–

Kapitalfolgekosten:

Verzinsung 1,75 %*	Fr.	350 000
Abschreibungen (Abschreibungsdauer 10 Jahre)	Fr.	<u>2 000 000</u>
Total Folgekosten	Fr.	2 350 000

* Zinssatz gemäss STRB 1142/2023

Die Abschreibungsdauer ist auf zehn Jahre festgelegt, damit sie mit den Anforderungen gemäss Reglement übereinstimmt.

5. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt sowie im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 vorgemerkt.

Gemäss dem Beschluss der Zürcher Stimmberechtigten vom 3. September 2023 betreffend den Rahmenkredit für das Programm «Stadtgrün» von 130 Millionen Franken entscheidet der Stadtrat beziehungsweise die nachgeordneten Stellen gemäss ROAB über die Aufteilung des Rahmenkredits i. S. v. § 106 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Nach Art. 60a ROAB richtet sich die Zuständigkeit für die Aufteilung des Rahmenkredits nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben. Da einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– zu bewilligen sind, ist gemäss Art. 65 lit. a ROAB der Stadtrat zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Für das Förderprogramm «Stadtgrün, Programm 3, LSZ» werden Fr. 20 000 000.– zulasten des Rahmenkredits zur Verbesserung des Stadtklimas, Umsetzung hitzemindernder Massnahmen und Stärkung der Beratung von Eigenwirtschaftsbetrieben Liegenschaften Stadt Zürich gemäss Beschluss der Zürcher Stimmberechtigten vom 3. September 2023 (GR Nr. 2022/303) bewilligt (Preisstand Oktober 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).
2. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:
Beiträge für Investitionen von LSZ:
Konto (3570) 55028310 Stadtgrün Programm 3: Förderprogramm Liegenschaften Stadt Zürich
– 5620 00 000 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
– PSP-Element 3570A-00060.IR Stadtgrün Programm 3, LSZ, Sachkonto 562000001
Beiträge für Instandhaltungen von LSZ:
Die Ausgaben werden der Produktgruppe 3 (Naturförderung und Bildung, PSP-Element 3570A-00060.ER Stadtgrün Programm 3, LSZ, Sachkonto 363200001) von Grün Stadt Zürich (3570) belastet.



7/7

3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz- sowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, Liegenschaften Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti